

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

122. Geändertes Curriculum für das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg

(Version 2007)

Das Curriculum für das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft, verlautbart mit Mitteilungsblatt Nr. 46 am 30.1.2007, wird wie folgt korrigiert neu verlautbart:

§ 1. Qualifikationsprofil

Dieses Studium soll den Studierenden eine Ausbildung in den Grundlagen von Recht und Wirtschaft vermitteln. Ziel ist es, eine generalistische Ausbildung auf universitärem Niveau zu vermitteln, unter besonderer Beachtung interdisziplinärer Ansätze und der Einbeziehung verwandter geistes- und naturwissenschaftlicher Fächer. Dadurch soll das kritische Hinterfragen wirtschaftlicher und rechtlicher Vorgänge gefördert werden. Das Studium soll insbesondere auch eine attraktive Zusatzausbildung ermöglichen, damit sich Studierende anderer Studienrichtungen die erforderliche wirtschaftliche und rechtliche Grundkompetenz aneignen und besonders Juristinnen und Juristen die heute unentbehrliche vertiefte betriebs- und volkswirtschaftliche Kompetenz erwerben können.

§ 2. Umfang des Studiums

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (6 Semester).

§ 3. Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der bzw. des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form die zentralen Inhalte und Methoden des jeweiligen Faches. Auf aktuelle Lehrmeinungen wird besonderes Augenmerk gelegt.

2. Übung (UE)

Übungen dienen der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Analyse von Fällen bzw. konkreten Beispielen. Neben der inhaltlichen Bearbeitung der Fälle bzw. Beispiele sollen auch damit zusammenhängende formale Fragen besprochen werden (Verfassen von Schriftsätzen, Erlernen von Argumentationstechniken etc).

3. Arbeitsgemeinschaft (AG)

Arbeitsgemeinschaften dienen der Vermittlung sowie der praktischen Anwendung von Fachwissen. Im Gegensatz zur Übung erfolgt die Bearbeitung der Fälle bzw. Beispiele in Gruppen, wobei Methoden und Techniken angewandt und kritisch reflektiert werden.

4. Proseminar (PS)

Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten und/oder durch Diskussionen behandelt.

5. Seminar (SE)

Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert. Seminare können auch in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.

6. Kurs (KU)

Kurse geben den Studierenden die Möglichkeit, durch selbstständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffes beizutragen.

7. Sprachkurse (SK)

Sprachkurse setzen sich aus Vorlesungs- und Übungsteilen zusammen, die nach didaktischen Gesichtspunkten miteinander verbunden sind. Diese Lehrveranstaltungen dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher und praktischer Themenstellungen sowie der aktiven und passiven Beherrschung von wesentlichen Kommunikationssituationen im Wirtschaftsleben.

Die in § 6 angeführte Zahl vor der Lehrveranstaltungsbezeichnung weist die Anzahl der Semesterwochenstunden aus, die Zahl in Klammer danach die dafür vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 4. Allgemeine und besondere Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Es wird auf spezielle Wünsche zur zeitlichen Gestaltung von Lehrveranstaltungen für berufstätige oder Kinder betreuende Studierende nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten Bedacht genommen. Eventuell dafür relevante Ergebnisse von Evaluierungsverfahren sind im Rahmen der Machbarkeit für das jeweils kommende Studienjahr entsprechend heranzuziehen.

2. Körperbehinderten soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Anträgen auf Genehmigung von abweichenden, der Behinderung besser entsprechenden Prüfungsverfahren muss, soweit dem Inhalt und den Anforderungen der Prüfung entsprochen wird, stattgegeben werden.

3. Grundsätzlich müssen sich die Studierenden unter Bedachtnahme auf die vorgesehenen Anmeldefristen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden (zum Beispiel im Zuge der schriftlichen Anmelde Listen oder Vorbesprechungen zu Beginn des Semesters). Eine Anmeldepflicht besteht für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl. Anmeldungen sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu bestätigen. Dies kann auch im Rahmen einer Vorbesprechung geschehen. Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen haben spätestens 2 Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder bei unvorhersehbaren Ereignissen umgehend zu erfolgen.

4. Die VO im Bereich des internationalen Rechts (§ 6 C 10) und der speziellen BWL und VWL (§ 6 A 3 und § 6 B 2) werden z.T. in englischer Sprache abgehalten.

(2) Besondere Bestimmungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen

1. Die unter § 3 Z 2-7 genannten Lehrveranstaltungen sind auf 40 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt.

2. Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit TeilnehmerInnenbeschränkung gelten folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums,
- Notenschnitt bereits abgelegter Prüfungen im betreffenden Prüfungsfach.
- Bei gleichem Notenschnitt werden Studierende mit Beihilfenbezug vorgezogen,
- Berufstätigkeit der Studierenden
- Zeitpunkt der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.

Bereits einmal zurückgestellte Studierende sind in jedem Fall bevorzugt (an erster Stelle) zu berücksichtigen, wenn sie die betreffende Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Curriculums brauchen.

(3) Die Lehrveranstaltungen aus Betrieblichem Rechnungswesen (§ 6 A 2) bauen auf Kenntnissen des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes einer Handelsakademie auf. Diese Kenntnisse können durch Absolvierung von Lehrveranstaltungen bzw. Kursen aus Buchhaltung und Kostenrechnung erworben werden.

§ 5. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- 2 VO Einführung in die BWL
- 2 VO Grundlagen des Staatsrechts
- 3 VO Allgemeines Vertragsrecht I
- 2 VO Einführung in das Verwaltungsrecht

§ 6. Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächer

A. Betriebswirtschaftslehre: insg. 43 ECTS

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (13,5 ECTS)

- 2 VO Einführung in die BWL (3)
- 2 VO Betriebliche Leistungsfunktionen (3)
- 2 PS Betriebliche Leistungsfunktionen (3)
- 1 VO Organisation, Personal und Management (1,5)
- 2 PS Organisation, Personal und Management (3)

2. Betriebliches Rechnungswesen (13,5 ECTS)

- 1 VO Bilanzierung und Bilanzpolitik (1,5)
- 2 PS Bilanzierung und Bilanzpolitik (3)
- 1 VO Kostenrechnung (1,5)
- 2 PS Kostenrechnung (3)
- 1 VO Investition und Finanzierung (1,5)
- 2 PS Investition und Finanzierung (3)

3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre (16 ECTS)

In einem Spezialgebiet der Betriebswirtschaftslehre sind vertiefte Kenntnisse zu erwerben. Zur Auswahl stehen „Controlling und strategische Unternehmensführung“ oder „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“. Aus einem dieser Fächer sind jeweils zu absolvieren:

- 4 VO spezielle Betriebswirtschaftslehre (6)
- 2 SE spezielle Betriebswirtschaftslehre (6)

2 PS/AG spezielle Betriebswirtschaftslehre (4)

B. Volkswirtschaftslehre: insg. 15 ECTS

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (12 ECTS)

2 VO Einführung in die Volkswirtschaftslehre (3)
2 VO Mikroökonomik (3)
2 VO Makroökonomik (3)
2 PS Volkswirtschaftslehre (3)

2. Spezielle Volkswirtschaftslehre (3 ECTS)

2 VO Finanzpolitik (3)
oder
2 VO Wirtschaftspolitik (3)

Die Studierenden haben bei Wahl der speziellen BWL „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“ die VO „Finanzpolitik“, bei Wahl von „Controlling und strategische Unternehmensführung“ die VO „Wirtschaftspolitik“ zu belegen.

C. Recht: insg. 92 ECTS

1. Privatrecht I (12,5 ECTS)

3 VO Allgemeines Vertragsrecht I (4,5)
2 VO Allgemeines Vertragsrecht II (3)
2 UE Allgemeines Vertragsrecht I oder Allgemeines Vertragsrecht II (5)

2. Öffentliches Recht I (14,5 ECTS)

2 VO Grundlagen des Staatsrechts (3)
2 VO Einführung in das Verwaltungsrecht (3)
2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht I: Österreichisches und europäisches öffentliches Wirtschaftsrecht (3,5)
2 UE Öffentliches Recht (5)

3. Materielles Europarecht (3 ECTS)

2 VO Materielles Europarecht (3)

4. Privatrecht II (13,5 ECTS)

2 VO Besonderes Vertragsrecht (3)
2 VO Schadenersatzrecht (3)
2 VO Kreditsicherungsrecht (3)
2 VO Sachenrecht (3)
1 VO Bankrecht (1,5)

5. Handelsrecht (9 ECTS)

4 VO Allgemeine Lehren, Handelsgeschäfte und Gesellschaftsrecht (6)
2 VO Wettbewerbsrecht (3)

6. Arbeitsrecht und Sozialrecht (9 ECTS)

2 VO Individualarbeitsrecht (3)
2 VO Kollektives Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht (3)
2 VO Sozialrecht (3)

7. Zivilverfahrensrecht (3 ECTS)

2 VO Einführung in das Zivilverfahrensrecht und in das Insolvenzrecht (3)

8. Öffentliches Recht II (öffentliches Wirtschaftsrecht; 15,5 ECTS)

2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht II (3)

(Gewerbliches Berufsrecht, Betriebsanlagenrecht, Baurecht und Raumordnungsrecht)

2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht III (3,5)

(Vergaberecht und Subventionsrecht)

2 AG Aktuelle Probleme des öffentlichen Wirtschaftsrechts (4)

2 UE Öffentliches Wirtschaftsrecht: Analyse komplexer Fälle (5)

9. Finanzrecht (6 ECTS)

2 VO Materielles Steuerrecht (3)

1 VO Finanzverfahrensrecht (1,5)

1 VO Finanzstrafrecht (1,5)

10. Internationales Recht (3 ECTS)

2 KU International Business Transactions (3) **oder** 2 VO e-commerce (3) **oder**

2 VO International Trade and Business Law (3) (nach Wahl der Studierenden)

11. Wirtschaftsstrafrecht (3 ECTS)

2 VO Wirtschaftsstrafrecht (3)

D. Gebundene Wahlfächer: insg. 12 ECTS

Zu absolvieren durch jeweils 6 ECTS aus zwei der unten angebotenen Fächer:

- Arbeitsmarkt und Technologie
- Genderperspektiven in der Wirtschafts- und Arbeitswelt
- Politische Grundlagen (Einführung in die österr. Politik und in die Politik der EU)
- Unternehmensethik
- Unternehmenskommunikation/Kommunikationstraining
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsgeschichte
- Wirtschaftsmediation
- Wirtschaftspsychologie

E. Englisch: insg. 6 ECTS

2 SK Business English (3)

2 SK Englisch als Vertragssprache (3)

F. Interdisziplinäre Seminare: insg. 12 ECTS

2 SE (6)

2 SE (6)

ZB zu den Themen: Unternehmensgründung und Gesellschaftsrecht; Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und Gesellschaftsrecht; Personalmanagement und Arbeitsrecht; Kapitalmarkt und Kapitalmarktrecht.

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen sind in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. in Form von Fachprüfungen abzulegen. Diese gelten als Teilprüfungen der Bachelorprüfung. Mit der positiven Beurteilung aller Teilprüfungen und der Bachelorarbeiten (Abs. 8) wird das Bachelorstudium abgeschlossen (Bachelorprüfung).

(2) Es sind folgende schriftliche Fachprüfungen abzulegen:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Betriebliches Rechnungswesen
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- Bürgerliches Recht I
- Öffentliches Recht I
- Handelsrecht
- Finanzrecht

(3) Es sind folgende mündliche Fachprüfungen abzulegen:

- Privatrecht II
- Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Öffentliches Recht II (öffentliches Wirtschaftsrecht)

(4) Die spezielle Betriebswirtschaftslehre ist mit einer Fachprüfung abzuschließen. Diese ist sowohl schriftlich (8 ECTS bzw. 4 Semesterwochenstunden) als auch mündlich (8 ECTS bzw. 4 Semesterwochenstunden) abzulegen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil soll höchstens vier Wochen betragen.

(5) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen aus den Bereichen:

- Spezielle Volkswirtschaftslehre
- Materielles Europarecht
- Zivilverfahrensrecht
- Internationales Recht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Gebundene Wahlfächer
- Business English
- Englisch als Vertragssprache

(6) Prüfungszeitpunkt:

- Die Zulassung zur Fachprüfung spezielle Betriebswirtschaftslehre setzt voraus, dass die Fachprüfungen aus Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und aus Betrieblichem Rechnungswesen erfolgreich absolviert wurden.
- Die Zulassung zur LV-Prüfung aus spezieller Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass die Fachprüfung aus Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erfolgreich absolviert wurde.
- Die Zulassung zu den Fachprüfungen aus Privatrecht II, Handelsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht sowie zur Lehrveranstaltungsprüfung aus Zivilverfahrensrecht setzt voraus, dass die Fachprüfung aus Privatrecht I erfolgreich absolviert wurde.
- Die Zulassung zu den Fachprüfungen Öffentliches Recht II und Finanzrecht setzt voraus, dass die Fachprüfung aus Öffentliches Recht I erfolgreich absolviert wurde.

(7) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt jeweils voraus, dass die für das betreffende Fach im Curriculum vorgesehenen UE, PS, SE oder AG positiv absolviert worden sind.

(8) Weiters sind die geforderten zwei interdisziplinären Seminare positiv zu absolvieren. In diesen interdisziplinären Seminaren ist jeweils eine schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit) abzufassen. Bachelorarbeiten sind als solche zu kennzeichnen und werden vom Leiter/von der Leiterin des betreffenden Seminars beurteilt. Die Anmeldung zu den interdisziplinären Seminaren setzt die positive Ab-

solvierung folgender Fachprüfungen voraus: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Rechnungswesen, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Privatrecht I und Öffentliches Recht I.

§ 8. Anerkennung von Prüfungen

Folgende Prüfungen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften werden anerkannt:

1. Die Diplomprüfung Bürgerliches Recht I ersetzt die Fachprüfung Privatrecht I.
2. Die Diplomprüfung Handelsrecht ersetzt die Fachprüfung Handelsrecht.
3. Die Diplomprüfung Europarecht ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung materielles Europarecht.
4. Die Diplomprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I ersetzt die Fachprüfung Öffentliches Recht I.
5. Die Diplomprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht ersetzt die Fachprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht.
6. Die Diplomprüfung Finanzrecht ersetzt die Fachprüfung Finanzrecht.
7. Die Diplomprüfung Bürgerliches Recht II ersetzt die Fachprüfung Privatrecht II.
8. Die Diplomprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht II ersetzt grundsätzlich die Fachprüfung Öffentliches Recht II. Jedoch ist die positive Absolvierung der VO „Öffentliches Wirtschaftsrecht III“ und der AG „Aktuelle Probleme des öffentlichen Wirtschaftsrechts“ (jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen) nachzuweisen.
9. Die Diplomprüfung Zivilverfahrensrecht ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Zivilverfahrensrecht.
10. Die UE Allgemeines Vertragsrecht I im Diplomstudium ersetzt die UE Allgemeines Vertragsrecht I im Bachelorstudium.
11. Die UE Allgemeines Vertragsrecht II im Diplomstudium ersetzt die UE Allgemeines Vertragsrecht II im Bachelorstudium.

§ 9. Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Recht und Wirtschaft“ wird der akademische Grad „Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ (LLBoec) verliehen.

§ 10. Inkrafttreten des Curriculums und Überleitungsregelung

Dieses Curriculum tritt am 1. September 2007 in Kraft. Er ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Die Übergangsbestimmungen richten sich nach § 124 UG.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg